

19.06.89

In - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melde-
rechtsrahmengesetzes (MRRG)

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Nr. 9) und Buchstabe d (§ 2 Abs. 1 Nr. 16) vorgesehenen Änderungen erforderlich sind.

Begründung:

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Zwecke geben keine ausreichende Rechtfertigung für die Erhebung und Speicherung von Daten über Eltern-Kind-Beziehungen über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum 27. Lebensjahr. Darüber hinaus wird diese Änderung zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand sowie zu Akzeptanzproblemen bei den Betroffenen führen.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 16)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben b und d sind in § 16 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 nach den Worten "wenn dies" jeweils die Worte "nach ihrer Feststellung" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzungen in § 16 Abs. 2 und 3 sollen verhindern, daß es zwischen der um Übermittlung oder Auskunft ersuchenden Behörde und der übermittlungs-/auskunftspflichtigen Stelle zu einem Streit darüber kommen kann, ob die Übermittlungs-/Auskunftsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies dient der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung, ohne den Schutz der Betroffenen herabzusetzen. Die um Auskunft oder Übermittlung ersuchende Behörde hat für sich das Vorliegen der Auskunfts-/Übermittlungsvoraussetzungen zu prüfen; diese Entscheidung ist gerichtlich nachprüfbar. Im übrigen gewährleistet auch § 16 Abs. 4, daß Angaben nicht zweckwidrig verwendet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die unter Buchstabe b vorgesehene Regelung ist entbehrlich. Es handelt sich um eine überflüssige Binnenverweisung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 19)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c sind in § 19 Abs. 1 Nr. 8 die Worte "Haupt- und Nebenwohnung," zu streichen.

Begründung:

Diese Erweiterung des Katalogs der zu übermittelnden Daten führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da künftig auch die nur mit einer Nebenwohnung gemeldeten Einwohner an die Religionsgesellschaften übermittelt werden sollen. Im übrigen dürfte es durchaus vertretbar sein, die Religionsgesellschaften in den Fällen, in denen ein Einwohner kirchliche Betreuung am Ort seiner Nebenwohnung wünscht oder in der dortigen Kirchengemeinde aktiv mitarbeiten will, darauf zu verweisen, die erforderlichen Angaben beim Betroffenen zu erheben, zumal dieser hierfür ohnehin selbst initiativ werden muß.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 20)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 15 in § 20 Abs. 1 die Worte "bundes- oder landesrechtlich" durch das Wort "bundesrechtlich" ersetzt werden kann.

Fälle, in denen regelmäßige Übermittlungen von Meldedaten an öffentliche Stellen des Bundes auf landesrechtliche Regelungen zu stützen sind, gibt es, soweit ersichtlich, nicht.

B.

6. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.